

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der am 10.05.2025 gegründete Verein führt folgenden Namen:

Miteinander in Westensee

1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".

1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Westensee.

1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger sowie kultureller Zwecke; im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 und 25 AO.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Förderung des dörflichen Zusammenlebens und der Gemeinschaft, der Wissensvermittlung und Kulturauslebung.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

von
§ 4 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter die Aufnahmeanträge zu stellen.
- 5.3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder zum Ende des Monats zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.
- 5.4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
Verstöße gegen das Grundgesetz, die freiheitlich demokratische Grundordnung, diskriminierende Äußerungen oder Verhalten.
- 5.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- 5.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 6.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 6.3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 6.4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll spätestens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

9.2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 3 Wochen.

9.3. Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung oder Hybride-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

9.4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z. B. durch Verwendung ihres Klarnamen als Username).

9.5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist beschlussfähig.

9.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Vereinsordnung ist 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

9.9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

9.10. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

9.11. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

9.12 Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

10.1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Zur Wahl stellen können sich Mitglieder erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

10.2. Bei einer Familienmitgliedschaft hat eine Familie grundsätzlich maximal 2 Stimm- und Wahlrechte.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart

11.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert.

11.3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Vereinsordnungen erlassen.

11.4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

11.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

11.6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

und ✓

§ 12 Kassenprüfer und Schriftführer

12.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Schriftführer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

12.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch gemeinsam zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

12.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

12.4. Der Schriftführer erstellt ein Ergebnisprotokoll.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

13.1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

13.2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende (oder auch der Kassenwart). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

13.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für:

Förderung des dörflichen Zusammenlebens, der Wissensvermittlung und Kulturauslebung.

§ 14 Datenschutz

14.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

14.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

14.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

14.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, falls erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Gerichtstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.05.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Miteinander in Westensee“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Westensee, den 10.05.2025

K. Henning

U. Betsch

R. Hksr
A. Sandig

.....
Hans Fink

(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)

Bert-Jörg Jann

Otto Henry

Roswitha Pöhl

Katrin Kell

Hans-Henrik Haider

Regina Stein

Hechthild Keller

Kristi Nakarevičiūtė-Fichtner

Bettina Sey

F. Göth

C. Schlotter

Ones Linné

Mrs. Peter Kelly

"Durchsetzung"

(rob diplo) (rob diplo) (rob diplo) (rob diplo) (rob diplo) (rob diplo)